

# PRÜFUNGSORDNUNG



zum Fernstudium

## MPU-BERATUNG FÜR PSYCHOLOGISCHE BERATER



# PRÜFUNGSORDNUNG

## § 1

### ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium „MPU-Beratung für Psychologische Berater“ qualifizieren sich für Tätigkeiten im Themenfeld der fachgerechten Beratung und Vorbereitung von Personen auf den psychologischen Teil der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU). Durch die Prüfungsmodalitäten soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer/-innen über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügen, um eine qualifizierte Beratung und Vorbereitung auf den psychologischen Teil der MPU durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der einzelnen Prüfungen den Abschluss „MPU-Beratung für Psychologische Berater/-innen“.

## § 2

### PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Für den erfolgreichen Abschluss müssen die Teilnehmer/-innen am Digitalen Seminar teilnehmen. Prüfungsleistungen des Fernstudiums „MPU-Beratung für Psychologische Berater“ sind ein Onlinetest und eine Abschlussarbeit. Die Inhalte und Voraussetzungen der einzelnen Module werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Module	
Modul	Modul Voraussetzungen des Moduls
Psychische Auswirkungen von Alkohol-, Drogen- & Medikamentenabhängigkeit	Erfolgreich absolvierter Onlinetest „Die psychischen Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen“
MPU-Beratung in Theorie und Praxis	Teilnahme am Digitalen Seminar „Praxisworkshop MPU-Beratung: Herausforderungen und Lösungen“ Erfolgreiche Bearbeitung der Abschlussarbeit „Dein MPU-Beratungskonzept“

# PRÜFUNGSORDNUNG

## § 3

### ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der verschiedenen Lehrinhalte dienen. Die Onlinetests befinden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung der relevanten Lernmedien ist der jeweilige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten. Relevante Lerninhalte sind im jeweiligen Onlinetest vorab beschrieben.
- (3) Nicht bearbeitete Onlinetests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die Anzahl der zu bearbeitenden Onlinetests kann § 2 entnommen werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können zweimal wiederholt werden.

## § 4

### ABSCHLUSSARBEITEN

- (1) Die Abschlussarbeit im Rahmen des Lehrgangs „MPU-Beratung für Psychologische Berater“ besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Die jeweils gültigen Aufgabenstellungen werden dem Prüfling rechtzeitig auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ zur Verfügung gestellt. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 20 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit schriftlicher Auswertung zurück.
- (2) Eine nicht eingereichte Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Abschlussarbeit muss spätestens 1 Monat vor Ablauf der Betreuungszeit über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ eingereicht werden.
- (4) Die Abschlussarbeit wird benotet und ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (5) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (6) Identische Abschlussarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Abschlussarbeit eingereicht haben.
- (7) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.

# PRÜFUNGSORDNUNG

## § 5

### ÜBERPRÜFUNG UND NACHVERFOLGUNG BEI VERWENDUNG KI-BASIERTER TOOLS

- (1) Schriftliche Ausarbeitungen sind eigenständig und ohne unzulässige Hilfe zu erstellen. Die Verwendung von KI-basierten Werkzeugen wie ChatGPT oder vergleichbaren Technologien ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich gestattet und in der Arbeit entsprechend kenntlich gemacht wird.
- (2) Die ALH-Akademie behält sich das Recht vor, schriftliche Ausarbeitungen auf den Einsatz von KI-gestützter Textgenerierung zu überprüfen. Hierzu können geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt werden.
- (3) Wird festgestellt, dass unzulässig KI-basierte Tools verwendet wurden, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. In diesem Fall wird ein Prüfungsverfahren gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung eingeleitet.
- (4) Im Rahmen der Nachverfolgung kann die betreffende Person aufgefordert werden, die Eigenständigkeit ihrer Arbeit in einem zusätzlichen Gespräch oder durch Vorlage weiterer Nachweise zu bestätigen.

## § 6

### PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Die Regelung zu den einzelnen Prüfungswiederholungen sind den entsprechenden Paragraphen (§ 3 Onlinetests und § 4 Abschlussarbeiten) zu entnehmen.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung ist kostenpflichtig.
- (3) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

# PRÜFUNGSORDNUNG

## §7

### BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

#### (1) Notenschlüssel

Punkt-system	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

#### (2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- alle Module erfolgreich abgeschlossen sind.
- die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.

#### (3) Das Ergebnis der Abschlussarbeit fließt zu 100 Prozent in die Berechnung der Gesamtnote ein.

#### (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

# PRÜFUNGSORDNUNG

- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der ALH-Akademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die ALH-Akademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

## § 8

### UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

- (1) Die ALH-Akademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der ALH-Akademie zukommen zu lassen.

## § 9

### INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Sie wird den Teilnehmer/-innen der ALH-Akademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, deren Fernstudium „MPU-Beratung für Psychologische Berater“ ab dem 01.06.2025 startet.

Köln, im Juni 2025



Miriam Müller, Akademieleiterin



Merle Losem, Geschäftsführerin